Bundesrat Drucksache 454/87

30.10.87

AS - Fz - G

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz soll die finanzielle Situation der im Arbeitsbereich der Werkstätten für Behinderte Beschäftigten verbessert werden

- durch die Erstattung eines Teils der Entgelte (Grundbetrag) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe sowie
- durch die Nichtberücksichtigung des Grundbetrages als Einkommen bei der Gewährung von Sozialleistungen.

B. Lösung

Finanzierung eines einheitlichen Sockelbetrages (Grundbetrag) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, der um einen am individuellen Leistungsvermögen orientierten Steigerungsbetrag von der Werkstatt für Behinderte aufgestockt wird, sowie Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz, daß der Grundbetrag bei der Gewährung von Sozialleistungen als Einkommen außer Betracht bleibt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Haushalte des Bundes und Länder werden durch das Gesetz nicht unmittelbar belastet; bei bundesweit rd. 62 000 im Produktionsbereich der Werkstätten für Behinderte beschäftigten Behinderten sind aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe rd. 74 Mio. DM jährlich aufzuwenden.

Durch die Nichtberücksichtigung des Grundbetrages als anzurechnendes Einkommen werden die Haushalte der Sozialleistungsträger nicht zusätzlich belastet.

Bundesrat Drucksache 454/87

30.10.87
AS - Fz - G

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 27. Oktober 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Walter Wallmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag nach Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte, nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des Entwurfs in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Drucksache 454/87

Anlage

Entwurf eines

Zweiten Gesetzes

zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Vom 19

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Ausgleichabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter und für Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben (§ 31 Abs. 1 Nr. 3), soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden, sowie für die Erstattung des Grundbetrages nach § 54 Abs. 3 verwendet werden."

2. § 54 erhält folgende Fassung:

"§ 54

Werkstatt für Behinderte

(1) Die Werkstatt für Behinderte ist eine Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Sie bietet denjenigen Behinderten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Die Werkstatt

soll allen Behinderten unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offenstehen, sofern sie in der Lage sind, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleitung zu erbringen.

(2) Die Werkstatt muß es den Behinderten ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Sie soll über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen und Plätzen für Arbeitstraining sowie über eine Ausstattung mit begleitenden Diensten verfügen.

(3) Die Werkstatt zahlt an die im Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten ein dem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammensetzt. Der Grundbetrag ist einheitlich. Er entspricht der Höhe nach dem Ausbildungsgeld, das die Bundesanstalt für Arbeit Behinderten im Arbeitstrainingsbereich nach den für sie geltenden Leistungsvorschriften zuletzt gewährt. Er ist der Werkstatt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (§ 11) zu erstatten. Der Steigerungsbetrag ist nach dem individuellen Leistungsvermögen des Behinderten zu bemessen, wie es sich in der tatsächlichen Arbeitsleistung niederschlägt, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte; er ist aus dem von der Werkstatt erwirtschafteten Arbeitsergebnis zu zahlen.

(4) Soweit bei der Gewährung von Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften Einkommen anzurechnen ist, bleibt der Grundbetrag unberücksichtigt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

a) Allgemeines:

Gemäß § 54 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 haben die Werkstätten für Behinderte dem Grunde nach die Verpflichtung, den im Arbeitsbereich der Werkstätten Beschäftigten ein Arbeitsentgelt zu zahlen. Diese Bestimmungen werden durch § 13 der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz (SchwbWV) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365) konkretisiert. Danach soll sich das Arbeitsentgelt aus einem einheitlichen Grundbetrag und einem nach dem individuellen Leistungsvermögen des Behinderten zu bemessenden Steigerungsbetrag zusammensetzen. Diese Zusammensetzung des Arbeitsentgelts ist vom Grundsatz her beizubehalten. Die Tatsache, daß bisher jedoch das gesamte Entgelt aus dem von der Werkstatt erwirtschafteten Arbeitsergebnis finanziert werden muß, führt vom Ergebnis her in einer Vielzahl von Fällen dazu, daß der dem einzelnen Behinderten gezahlte Lohn nicht dessen tatsächlichem Leistungsvermögen entspricht; dies steht im Widerspruch zu dem in § 54 Abs. 2 enthaltenen Gebot eines dem individuellen Leistungsvermögen angemessenen Entgeltes. Oftmals reicht das Leistungsvermögen der Leistungsschwächeren sogar nicht einmal aus, um wenigstens den Grundbetrag zu erwirtschaften; dieses Mindestentgelt muß daher häufig von den Leistungsstärkeren erarbeitet werden. Hierdurch wird die Solidargemeinschaft der Beschäftigten in den Werkstätten in unzumutbarem und die Motivation gefährdendem Umfang belastet.

Diese Situation wird bundesweit seit längerem als unbefriedigend und verbesserungsbedürftig empfunden. Um diesen Zustand zu beseitigen, ist der Grundbetrag - derzeit 100,-- DM (vgl. § 13 Abs. 2 SchwbWV in Verbindung mit § 24 Abs. 5 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter - A Reha - vom 31. Juli 1975,

zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungsanordnung zur A Reha vom 10. Oktober 1986) den Werkstätten für Behinderte aus Mitteln der Ausgleichabgabe zur Verfügung zu stellen. Hierdurch werden die Werkstätten in die Lage versetzt, aus dem erwirtschafteten Arbeitsergebnis den Behinderten einen Steigerungsbetrag zu zahlen, der dann tatsächlich dem Anteil des einzelnen am erwirtschafteten Arbeitsergebnis der Werkstatt entspricht.

Die Ausweitung des Verwendungszweckes hält sich im Rahmen der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe, da neben einer institutionellen Förderung auch nach geltendem Recht bereits individuelle Leistungen vorgesehen sind.

Eine tatsächliche Verbesserung der finanziellen Situation der in Werkstätten Beschäftigten wird aber nur dann erreicht, wenn der Grundbetrag bei der Gewährung von Sozialleistungen als Einkommen unberücksichtigt bleibt.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 11)

Durch die Finanzierung des Grundbetrages aus der Ausgleichsabgabe wird sichergestellt, daß entgegen der bisherigen Regelung nunmehr die Werkstätten aus dem erwirtschafteten Arbeitsergebnis ausschließlich ein an der tatsächlichen Arbeitsleistung des einzelnen orientiertes Entgelt zahlen können. Einzelheiten über die Durchführung und das Erstattungsverfahren sowie der Vorrang der Verwendung der Ausgleichsabgabe zur Finanzierung des Grundbetrages als Pflichtleistung werden in der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz geregelt.

Zu Nr. 2 (§ 54)

Die bisherigen Bestimmungen zum Begriff der Werkstatt für Behinderte werden im Grundsatz beibehalten.

Absatz 3 enthält als Folgeänderung aus der Erweiterung des Verwendungszwecks der Ausgleichsabgabe (§ 11) die Zusammensetzung und die Kriterien für die Bemessung der Höhe des an die im Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten zu zahlenden Arbeitsentgeltes entsprechend der bisherigen Regelung des § 13 SchwbWV. Der Behinderte, der im Arbeitsbereich tätig ist, soll von der Werkstatt ein seiner individuellen Leistung angemessenes Arbeitsentgelt erhalten. Das schließt einen einheitlichen Sockelbetrag nicht aus. Die Höhe dieses "Grundbetrages" entspricht der bislang in § 13 SchwbWV genannten Höhe; die Neufassung dient der Klarstellung.

Nicht sichergestellt werden kann, daß jeder einzelne Behinderte im Arbeitsbereich eine gleich hohe Leistung von der Werkstatt erhält wie vom zuständigen Rehabilitationsträger im Arbeitstrainingsbereich. Dies ist namentlich in den Fällen nicht möglich, in denen der Behinderte von einem Träger der beruflichen Rehabilitation während des Durchlaufens des Arbeitstrainingsbereichs ein Übergangsgeld und nicht ein - weitaus niedrigeres - Ausbildungsgeld erhält.

Der Grundbetrag ist von der Werkstatt um einen "Steigerungsbetrag" aufzustocken, der nach der tatsächlichen Arbeitsleistung des einzelnen Behinderten zu bemessen ist, die sich insbesondere in der Arbeitsmenge und Arbeitsgüte, also in Quantität und Qualität, ausdrückt. Während der Grundbetrag der Werkstatt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt wird (vgl. § 11 Abs. 3), ist der Steigerungsbetrag aus dem Arbeitsergebnis zu zahlen, das von der Werkstatt im Arbeitsbereich, d. h. von den dort beschäftigten Behinderten, erwirtschaftet wird.

Die Nichtberücksichtigung des Grundbetrages als Einkommen bei der Gewährung von Sozialhilfeleistungen ist unabdingbar, denn nur so kann das Ziel, die Situation aller in Werkstätten Beschäftigten real zu verbessern, erreicht werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die notwendige Berlin-Klausel.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Finanzierung des Grundbetrages aus der Ausgleichsabgabe ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder. Da bundesweit rd. 62 000 Behinderte im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigt sind, belaufen sich die geschätzten Aufwendungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe auf voraussichtlich 74 Mio. DM jährlich.

Die Nichtberücksichtigung des Grundbetrages als anzurechnendes Einkommen führt nicht zu einer zusätzlichen Belastung bei den Sozialleistungsträgern. Da die Erstattung des Grundbetrages nicht zu einer einheitlichen Anhebung der Entgelte führt, sondern nunmehr das Arbeitsergebnis orientiert am tatsächlichen Leistungsvermögen auszuzahlen ist, werden in der Regel Entlastungen eintreten, denen allerdings in einzelnen Fällen geringfügige Mehrbelastungen gegenüberstehen können. Bei der Saldierung der Be- und Entlastungen ergeben sich insgesamt gesehen keine Mehrbelastungen.